

Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.01.2025

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Ersatzfreiheitsstrafe gerechter gestalten, Kosten reduzieren, Resozialisierung fördern!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2462

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/2462 in folgender Fassung anzunehmen:

Entschließung

Ersatzfreiheitsstrafe gerechter gestalten, Kosten reduzieren, Resozialisierung fördern!

Die Zahl der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Nachdem es während der Corona-Pandemie infolge von Strafaussetzungen eine Entspannung bei den Ersatzfreiheitsstrafen gegeben hat, sind die vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen wieder angestiegen.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erbringt nur selten einen sinnvollen Beitrag zur Resozialisierung und zur Spezialprävention. Dagegen besteht die Gefahr, dass Personen durch die kurze Inhaftierungsdauer aus ihrem sozialen und ökonomischen Umfeld herausgerissen werden. Dies wirkt sich nachteilig auf deren Resozialisierung aus. Die Ersatzfreiheitsstrafe trifft ganz überwiegend wirtschaftlich schlecht gestellte Menschen, die oft in prekären Verhältnissen leben, denn Menschen in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen werden in der Regel alles unternehmen, um die Geldstrafe zu bezahlen und so den Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

Trotz der erfolgreichen Arbeit der Anlaufstellen für Straffällige im Rahmen der „Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe“ und weiterer Angebote wie „Schwitzen statt Sitzen“ und der aufsuchenden Tätigkeit des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) sind die Zahlen der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen in Niedersachsen in den letzten Jahren nicht signifikant gesunken. Menschen in multiplen Problemstrukturen werden noch zu selten von den bestehenden Angeboten zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erreicht.

Daher sollen die Anstrengungen zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe intensiviert werden.

Die regierungstragenden Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben daher im Koalitionsvertrag vereinbart, dass die bestehenden Angebote zur Haftvermeidung ausgebaut und besser miteinander verzahnt werden sollen. Im Regelfall soll niemand ohne den Versuch eines vorherigen persönlichen Gesprächs zum Haftantritt geladen werden.

Der Landtag begrüßt die seit mehr als 30 Jahren geleistete, wichtige und wertvolle Resozialisierungsarbeit der Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe, die Angebote des AJSD zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wie die Geldverwaltung, das etablierte und erfolgreiche Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ und die engagierte Arbeit der Justizvollzugsanstalten mit den betroffenen Inhaftierten.

Der Bundestag hat auf Initiative der Bundesregierung am 22.06.2023 beschlossen, den Umrechnungsmaßstab von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafen zu halbieren. Dies wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. entsprechend dem Beschluss der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 1. bis 2. Juni 2022 die Empfehlungen des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ zu prüfen und geeignete Empfehlungen umzusetzen und insbesondere zu prüfen,
 - wie das neue Bundesrecht hinsichtlich der Information Betroffener auch bei Geldstrafen im gesamten Vollstreckungsverfahren über die Zahlungspflicht und Möglichkeiten der Stundung, Ratenzahlung und Haftvermeidung in einer ihnen verständlichen Sprache, auch in einfacher Sprache oder durch persönliches Aufsuchen, zweckmäßig umgesetzt werden kann,
 - ob und wie sogenannte „Day-by-Day“-Projekte zur Ableistung von freier Arbeit noch während der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ausgebaut werden können,
 - wie für Personen, die erstmalig eine Ersatzfreiheitsstrafe auferlegt bekommen, ein besonderes Beratungsangebot gemacht werden kann;
2. die Einführung einer verpflichtenden konkreten Prüfung der Einkommensverhältnisse einer Person, für die eine Geldstrafe durch die Staatsanwaltschaft beantragt wird, zu prüfen, insbesondere, ob die Straffälligenhilfe unmittelbar nach Erlass eines Strafbefehls beteiligt werden kann, um zu prüfen, ob die Höhe des Tagessatzes angemessen ist;
3. ergänzend zu den auf Bundesebene im Sommer 2023 beschlossenen Änderungen am Schlüssel zur Abwendung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit eine weitere Reduktion des Stundensatzes nach beanstandungsloser Ableistung der ersten Hälfte der Tagessätze nach dem Vorbild Hessens einzuführen;
4. zu prüfen, ob für geeignete Fälle nach dem Vorbild Brandenburgs und unter Einbeziehung der Anlaufstellen für Straffällige ein Angebot für berufliche Qualifikation und Training für Personen, die an Haftvermeidungsprogrammen teilnehmen, eingeführt werden kann;
5. wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierte Personen zukünftig nicht mehr pauschal von der sogenannten Weihnachtsgnade auszunehmen;
6. die Weiterentwicklung spezieller Beratungs- und Hilfsangebote zu prüfen, insbesondere
 - a) die Etablierung einer Beratung zu den möglichen Konsequenzen der Feststellung der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe und der dann bestehenden Möglichkeit der Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit unter Einbeziehung des Know-hows der Anlaufstellen und des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD),
 - b) die Berücksichtigung der besonderen Situation und Bedürfnisse von infolge einer Ersatzfreiheitsstrafe Inhaftierter in Bezug auf Aufnahme, Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung,
7. gezielter und verstärkt für die Bereitstellung von Beschäftigungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu werben und bei der Bereitstellung dieser Stellen zu unterstützen;
8. die Anlaufstellen für Straffälligenhilfe in Niedersachsen und den Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) an der inhaltlichen Ausgestaltung der vorgenannten Maßnahmen zu beteiligen und bei ihrer Arbeit verstärkt zu unterstützen; dabei soll auch geprüft werden, inwiefern das Konkurrenzverhältnis zwischen Stellen nach § 16 i SGB II und möglichen Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit für straffällig gewordene Menschen aufgelöst werden kann;

9. sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine Regelung in das Strafgesetzbuch aufgenommen wird, wonach die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unter Auflagen oder Weisungen zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wobei insbesondere Bewährungsauflagen oder -weisungen vorzusehen sind, die den Verurteilten Hilfestellungen geben, ihre Finanzen zu ordnen und ein ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessenes und straffreies Leben zu führen.

Christoph Plett
Vorsitzender

(Verteilt am 22.01.2025)